



Nachweise und Kontrolle für Neubauten, die gemäß EnEV als Ausnahmen gelten

EnEV-Ausnahmen


Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014 / ab 2016) listet im § 1 (Zweck und Anwendungsbereich) Absatz (3) eine ganze Reihe von Gebäuden, für die nur die EnEV-Paragrafen 12 (Energetische Inspektion von Klimaanlage) und 13 (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) gelten.


EnEV-online Umfrage

Für die Umsetzung der EnEV in der Praxis sind die Bundesländer verantwortlich. Wir bitten die zuständigen Ministerien auf folgende drei Fragen zu antworten:


1. Wenn jemand in Ihrem Bundesland ein neues Gebäude errichtet, das unter die oben genannten EnEV-Ausnahmen fällt, welche Nachweise muss der Bauherr / Eigentümer dieses Gebäude veranlassen und bereithalten?
2. Wenn es sich um eine neu zu erbauende Kirche handelt, die vom Gebäudetyp her auch zu den besprochenen Ausnahmen zählt, welche Nachweise müssten für eine eventuelle Kontrolle geführt werden?
3. Wie kontrolliert die zuständige Landesbehörde EnEV-Ausnahme-Gebäude?


Lesen Sie ihre Antworten auf den nächsten Seiten.


Bundesland: Baden-Württemberg			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Frank Lorho Pressesprecher Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Kernerplatz 9 D-70182 Stuttgart T: +49 (0) 711 / 126-2783 E-Mail: Frank.Lorho @um.bwl.de www.um.baden- wuerttemberg.de</p>	<p>Die unteren Baurechtsbehörden sind für die Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) zuständig gemäß § 1 Absatz 1 (Zuständigkeit) der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung - EnEV-DVO).</p> <p>Die Baurechtsbehörden haben darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung von Anlagen eingehalten werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind § 47 Absatz 1 (Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).</p> <p>Die Zuständigkeit für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen, der Landesstelle für Bautechnik.</p>	<p>Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen von § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) kann formlos erfolgen.</p> <p>Der Eigentümer sollte alle in § 13 Absatz 1 und 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) sowie in Anlage 4a EnEV (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln) genannten Vorgaben einhalten und sie darlegen können, so beispielsweise CE-Kennzeichnung, Produkt aus Erzeugeraufwandzahl und Primärenergiefaktor nicht größer 1,30.</p> <p>Die Vorgaben der Anlage 4a Satz 1 EnEV (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln) gelten aber zum Beispiel auch über den Einbau eines Brennwertkessels als erfüllt.</p> <p>Der Nachweis hierzu könnte beispielsweise eine Bestätigung/Rechnung des SHK-Betriebes über den Einbau dieses Heizungsanlagentyps sein.</p> <p>Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ist zu empfehlen.</p>	<p>Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen für eine Baugenehmigung kann eine Prüfung erfolgen, ob eine Ausnahme nach § 1 Absatz 3 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) vorliegt.</p> <p>Es liegt im Ermessen der unteren Baurechtsbehörde, welche Nachweise der Bauherr oder Eigentümer für eine Ausnahme nach § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) bereithalten muss und wie eine Kontrolle für Neubauten erfolgt.</p> <p>Eine landeseinheitliche Vorgabe gibt es für Gebäude, die unter die Ausnahme fallen, nicht. Derjenige, der sich darauf beruft, nicht in den Anwendungsbereich der EnEV zu fallen, muss der Behörde gegenüber plausibel darlegen können, dass die Umstände für die Ausnahme vorliegen.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Pflichten aus § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) und 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) auch für Gebäude gelten, die ansonsten nicht der EnEV unterliegen.</p>



Bundesland: Bayern			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Michael Siefener Stellvertretender Pressesprecher Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Odeonsplatz 3 D-80539 München T: +49 (0) 89 / 21 92 - 23 96 F: +49 (0) 89 / 21 92 - 12721 E-Mail: presse@stmi.bayern.de www.stmi.bayern.de Foto: Christoph Schedensack</p>	<p>Die in § 1 Absatz 3 (Zweck und Anwendungsbereich) der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelten Ausnahmen gelten aus sich heraus.</p> <p>Es bedarf weder einer behördlichen Feststellung, dass die Ausnahme vorliegt, noch eines irgendwie gearteten Nachweises.</p>	<p>In § 5 Absatz 1 Satz 1 (Energienachweis und Energieausweis für zu errichtende Gebäude (zu § 16 Absatz 1 EnEV)) der in Bayern geltenden Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen) ist geregelt, dass bei zu errichtenden Gebäuden vor Baubeginn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 EnEV (Anforderungen an Wohngebäude) oder § 4 EnEV (Anforderungen an Nichtwohngebäude) sowie § 5 EnEV (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) nachzuweisen ist anhand des Energienachweises.</p> <p>Ein Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) oder § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) ist grundsätzlich nicht gefordert - weder für Neubauten, die in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fallen, noch für Neubauten, die nach § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) vom Anwendungsbereich weitestgehend ausgenommen sind.</p> <p>Im Falle einer anlassbezogenen Kontrolle ist gemäß § 12 Absatz 7 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen der Inspektionsbericht über Klimaanlageanlagen vorzulegen.</p>	<p>Das Bayerische Landesrecht regelt keine Kontrollpflichten für Neubauten, die unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) fallen.</p> <p>Die Prüfung, ob die Pflichten nach § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen), § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) eingehalten wurden, erfolgt anlassbezogen.</p> <p>Die Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen sind des Weiteren Gegenstand von Stichprobenkontrollen gemäß § 26d EnEV (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen), die von den zuständigen Kontrollstellen durchgeführt werden.</p>


Bundesland: Berlin			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Pressestelle</p> <p>Württembergische Straße 6 D-10707 Berlin</p> <p>T: +49 (0) 30 / 90139-4043 F: +49 (0) 30 / 90139-4041</p> <p>E-Mail: pressestel- le@SenSW.berlin.de</p> <p>www.stadtentwicklung.berli n.de</p>	<p>Antworten werden ergänzt sobald verfügbar.</p>	<p>Antworten werden ergänzt sobald verfügbar.</p>	<p>Ein Bauherr ist grundsätzlich verpflichtet, bei der Realisierung eines Bauvorhabens die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für den Neubau enthält die EnEV keine Nachweis- oder Vorlagepflichten gegenüber einer Behörde, daher entscheiden die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke bisher in eigener Zuständigkeit, ob bzw. welche Nachweise sie sich im Einzelfall über die Einhaltung der EnEV vorlegen lassen.</p> <p>Mit Inkrafttreten der 3. Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) am 1.1.2017 gilt der Nachweis über die Einhaltung der EnEV-Anforderungen (EnEV-Nachweis) als bautechnischer Nachweis im Sinne der BauO Bln. Gleichzeitig ist der Nachweis des Wärmeschutzes als bautechnischer Nachweis entfallen. Der EnEV-Nachweis wird als bautechnischer Nachweis mit Inkrafttreten der - derzeit in der Überarbeitung befindlichen - Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) auch Bauvorlage. Die nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Bauvorlage „bautechnischer EnEV-Nachweis“ wird dann an entsprechender Stelle auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingestellt werden.</p>

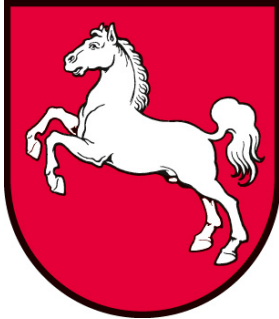
Bundesland: Brandenburg			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Steffen Streu Pressesprecher Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, D-14467 Potsdam T: +49 (0) 331 / 866 8006 F: +49 (0) 331 / 866 8358 E-Mail: steffen.streu @mil.brandenburg.de www.mil.brandenburg.de</p>	<p>Auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) muss regelmäßig kein Nachweis geführt werden, dass ein Ausnahmefall nach EnEV § 1 Absatz 3 (Zweck und Anwendungsbereich) vorliegt.</p> <p>Sollte die brandenburgische Untere Bauaufsicht eine Bestätigung des Ausnahmetatbestandes einfordern, sind die Nachweise in sachgerechter Weise zu erbringen.</p> <p>Die § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) und § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) gelten unverändert.</p>	<p>Der energetische Inspektionsbericht von Klimaanlage nach EnEV ist den brandenburgischen unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Verlangt die Untere Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) die Anzeige der Aufnahme einer nicht genehmigungsfreien baulichen Anlage, so ist gemäß § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO (Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung) eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage als Nachweis der Tauglichkeit vorzulegen.</p>	<p>In Brandenburg gibt es diesbezüglich keine gesonderten Kontrollen.</p>

Bundesland: Bremen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Jens Tittmann Stab und Ressortleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Freie Hansestadt Bremen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr T: +49 (0) 421 / 361 6012 M: +49 (0) 162 / 2390 244 E-Mail: jens.tittmann@bau.bremen.de www.bau.bremen.de</p>	<p>Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) sind nach Landesrecht keine Nachweise zu den Anforderungen nach den § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) und § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) zu erstellen, bereitzuhalten oder vorzulegen.</p> <p>Bezüglich der energetischen Inspektion von Klimaanlageanlagen ist nach § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) vorgesehen, dass der Betreiber den Bericht über die erstmals zehn Jahre nach Inbetriebnahme durchzuführende Inspektion aufzubewahren und entsprechend § 12 Absatz 7 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Dies kann z.B. im Rahmen der Stichproben nach § 26 d EnEV (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen) geschehen. Inhaltliche Anforderungen an die Errichtung von Klimaanlageanlagen sind in § 15 EnEV (Anlagen der Kühl- und Raumluftechnik) geregelt. Entsprechend § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) findet § 15 EnEV (Anlagen der Kühl- und Raumluftechnik) bei diesen keine Anwendung. Es ist daher nicht erforderlich, im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden nach § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) Nachweise zu Klimaanlageanlagen zu verlangen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen sich nicht auf die gegebenenfalls nach Bauordnungsrecht zu erstellenden und vorzulegenden Nachweise beziehen.</p>	<p>Entsprechend der Antwort zu Frage 1, da Gebäude die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind in § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) unter Nummer 8 genannt sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen sich nicht auf die gegebenenfalls nach Bauordnungsrecht zu erstellenden und vorzulegenden Nachweise beziehen.</p>	<p>Eine systematische Kontrolle der seltenen Einzelfälle nach § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) findet nicht statt. Soweit die zuständige Behörde Hinweise auf Abweichungen von den Anforderungen nach § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) bei Gebäuden nach § 1 Absatz 3 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) erhält, erfolgt eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) anhand der eingebauten Heizungstechnik.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen sich nicht auf die gegebenenfalls nach Bauordnungsrecht zu erstellenden und vorzulegenden Nachweise beziehen.</p>


Bundesland: Hamburg			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Dr. Magnus-Sebastian Kutz, Leitung Kommunikation/Pressesprecher Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Präsidialabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - P32 Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg</p> <p>T: +49 (0) 40 / 428 40 20 51 F: +49 (0) 40 / 42 79 40 084 E-Mail: pressestelle@bsw.hamburg.de www.hamburg.de/bsw</p> <p>© Foto: Bina Engel</p>	<p>Der Bauherr muss nachweisen, dass sein Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) unterliegt.</p> <p>Die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen ist nach § 68 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) (Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung) für genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben nachzuweisen.</p>	<p>Inspektionsberichte für Klimaanlage nach § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) unterliegen der Stichprobenkontrolle nach § 26d EnEV (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage).</p> <p>Für Heizkessel nach § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) muss die CE-Kennzeichnung vorliegen; die Anforderungen gemäß Anlage 4a der EnEV (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln) sind einzuhalten.</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren nach HBauO werden die bautechnischen Nachweise nach Maßgabe des § 68 Absatz 2 HBauO (Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung) bauaufsichtlich geprüft.</p>

Bundesland: Hessen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
  <p>Wolfgang Harms Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 D-65185 Wiesbaden T: +49 (0) 611 / 815 2021 F: +49 (0) 611 / 32 717 2021 E-Mail: wolfgang.harms@wirtschaft.hessen.de www.wirtschaft.hessen.de</p>	<p>Nach § 14 Absatz 1 Hessische Bauordnung HBO (Wärmeschutz, Schallschutz, Erschütterungsschutz) müssen Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz aufweisen. Die technischen Anforderungen ergeben sich aus der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4108 Teil 2 und 3 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden). Gebäude die in den Anwendungsbereich der Norm fallen, sind entsprechend auszuführen.</p> <p>Die Bauherrschaft hat der Unteren Bauaufsichtsbehörde als Bauvorlage einen entsprechenden bautechnischen Nachweis vorzulegen, der von einem Nachweisberechtigten für Wärmeschutz zu erstellen ist.</p> <p>In Hessen ist die zuständige Landesbehörde die Untere Bauaufsichtsbehörde, ihr liegt der Nachweis des Wärmeschutzes in der Bauakte bereits vor. Die Untere Bauaufsichtsbehörde könnte sich diese Nachweise jedoch auch von der Bauherrschaft / dem Eigentümer im Bedarfsfall vorlegen lassen.</p> <p>Wird eine Klimaanlage nach § 12 Absatz 1 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) betrieben, hat der Betreiber nach den Vorgaben des § 12 der Unteren Bauaufsichtsbehörde den Inspektionsbericht auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Sind Heizkessel im Sinne des § 13 Absatz 1 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln) in Betrieb, kann die Untere Bauaufsichtsbehörde fordern, dass die Bauherrschaft/Eigentümer nachweist, dass die Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln nach § 13 Absatz 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) erfüllt sind.</p>	<p>Bei neu zu erbauenden Kirchen greift § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) nicht, da energetische Inspektionen von Klimaanlage erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteil durchzuführen sind.</p> <p>Von der Bauherrschaft/vom Eigentümer wäre gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass die Anforderung des § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln) erfüllt sind.</p>	<p>Es finden nach der EnEV keine Kontrollen der Gebäude statt, die unter die EnEV-Ausnahmen fallen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Unabhängig davon sind für Gebäude nach § 1 Absatz 2 EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) gegebenenfalls Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 Teil 2 und 3 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden) zu erfüllen (siehe dazu Antwort 1).</p> <p>In diesen Fällen erfolgt die Kontrolle auf privatrechtlicher Ebene durch Nachweisberechtigte für Wärmeschutz. Das heißt, es sind Wärmeschutznachweise zu erstellen, und der Nachweisberechtigte für Wärmeschutz überwacht die Bauausführung nach § 73 Absatz 2 Hessische Bauordnung (Bauüberwachung).</p> <p>Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde nimmt die Nachweise und Bescheinigungen entgegen.</p>


Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Renate Gundlach Pressesprecherin Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisie- rung Mecklenburg- Vorpommern Schloßstraße 6 - 8 D-19053 Schwerin T: +49 (0) 385 / 588-8003 M: 0151 1081 5392 E-Mail: rena.te.gundlach @em.mv-regierung.de www.em.regierung-mv.de</p>	<p>Gemäß § 12 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist eine Inspektion erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile durchzuführen. Gemäß § 12 Absatz 7 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) hat der Betreiber den Inspektionsbericht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und deren Nennleistung mindestens vier Kilowatt und höchstens 400 Kilowatt beträgt, dürfen zum Zwecke der Inbetriebnahme in Gebäuden nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind gemäß § 13 Absatz 1 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen). Außerdem darf das Produkt aus Erzeuger-aufwandszahl e_g und Primärenergiefaktor f_p nicht größer als 1,30 sein gemäß § 13 Absatz 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) und Anlage 4a EnEV (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln).</p> <p>Die Erfüllung dieser Anforderungen sind vom einbauenden Unternehmer durch eine Unternehmererklärung zu bestätigen gemäß § 26a Absatz 1 Nummer 3 EnEV (Private Nachweise).</p> <p>Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen gemäß § 26a Absatz 2 EnEV (Private Nachweise).</p>	<p>Wenn in der neu zu errichtenden Kirche eine Klimaanlage bzw. ein Heizkessel eingebaut wird, auf den § 13 der EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) anzuwenden ist, gelten die gleichen Anforderungen wie unter Antwort 1.</p>	<p>Gemäß unserer unter Antwort 1 aufgezählten Bestimmungen sind die Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Die Kontrolle liegt im Ermessen der Behörde.</p>

Bundesland: Niedersachsen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Naila Eid, Pressesprecherin Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hannah-Arendt-Platz 2 D-30159 Hannover T: +49 (0) 511 / 120 - 4060 M: 0172 - 289 36 54 E-Mail: naila.eid@ms.niedersachsen.de www.ms.niedersachsen.de</p>	<p>§ 1 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung (EnEV) nimmt bestimmte Gebäude mit Ausnahme der § 12 (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) und § 13 (Inbetriebnahme von Heizkesseln) aus dem Geltungsbereich der Verordnung aus.</p> <p>Gleichwohl müssen gem. § 15 Absatz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bauliche Anlagen einen für ihre Benutzung ausreichenden Schall- und Wärmeschutz bieten. Diese Forderung ist eine generelle Mindestanforderung im Rahmen der sozialen Anforderungen, die auch für die von der EnEV ausgenommenen Gebäude gilt. Die konkretisierenden Anforderungen dazu liefert die DIN 4108-2, welche im Lande Niedersachsen als Technische Baubestimmung bekannt gemacht ist.</p> <p>Die Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen gem. § 15 Absatz 1 NBauO ist durch einen Wärmeschutznachweis zu erbringen. Die Nachweisersteller haben gem. § 65 Absatz 7 NBauO bestimmte Voraussetzungen zu erbringen. Den Wärmeschutznachweis hat der Gebäudeeigentümer aufzubewahren. Eine Prüfung des Nachweises findet bei den Verfahren nach § 62 (Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen), § 63 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) und § 64 (Baugenehmigungsverfahren) NBauO nicht statt.</p> <p>Widersprechen jedoch bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht (d.h. auch die EnEV) oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind (§ 79 Absatz 1 S. 1 NBauO).</p>	<p>Wenn es sich um eine neu zu erbauende Kirche handelt, die vom Gebäudetyp her auch zu den besprochenen Ausnahmen zählt, welche Nachweise für die Einhaltung des § 13 (Wärmerzeuger) und ggf. § 12 (Klimaanlagen) müssten für eine eventuelle Kontrolle geführt und werden?</p> <p>§ 12 EnEV regelt die Anforderungen an regelmäßig wiederkehrende energetische Inspektionen von Klimaanlageanlagen. Im Einzelnen sind Art und Umfang der Inspektion (einschl. Inspektionsberichte) sowie die Anforderungen an die Sachverständigen in der Verordnung selbst festgelegt. Gem. dortigem Absatz 7 hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Lande Niedersachsen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug der EnEV zuständig.</p> <p>§ 13 EnEV stellt Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln. Der Betreiber ist für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.</p>	<p>Eine Prüfung des Nachweises findet bei den Verfahren nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) § 62 (Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen), § 63 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) und § 64 (Baugenehmigungsverfahren) NBauO nicht statt.</p>

Bundesland: Nordrhein-Westfalen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1 D-40219 Düsseldorf T: +49 (0) 211 8618 43 38 F: +49 (0) 211 8618 45 66 E-Mail: presse@mhkgb.nrw.de www.mhkgb.nrw</p>	<p>Grundsätzlich sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden in Nordrhein-Westfalen erforderliche Nachweise gemäß der Landesbauordnung zu führen und den unteren Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Die drei Fragen beziehen sich auf neu zu errichtende Gebäude gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1. bis 9. der Energieeinsparverordnung EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) des Bundes, für die die Verordnung mit Ausnahme der § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) und § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) nicht gilt. (Neu zu erbauende Kirchen, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, sind in § 1 Absatz 3 Nummer 7. EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) genannt.)</p> <p>Gemäß § 12 Absatz 3 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) ist ein Bericht zur Inspektion von Klimaanlageanlagen erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder Erneuerung zu erstellen.</p> <p>Bezüglich der Inbetriebnahme von Heizkesseln ist in § 13 Absatz 1 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) eine CE-Kennzeichnung von Heizkesseln vorgesehen. Gemäß § 13 Absatz 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) ist der Einbau und die Aufstellung zum Zwecke der Inbetriebnahme nur zulässig, wenn das Produkt die Anforderungen der Anlage 4a EnEV (Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln) erfüllt. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, weil meines Erachtens am Markt nur entsprechend effiziente neue Geräte verfügbar sind. Die Verordnung des Bundes und auch die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung des Landes NRW sieht für vorgenannte neue Gebäude bezüglich § 13 Absatz 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) keine Vorlage von Nachweisen auf Verlangen der Behörde vor.</p> <p>Die Überwachung hinsichtlich der in der EnEV festgesetzten Anforderungen und die Zuständigkeit gemäß § 12 Absatz 7 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen) und 26a Absatz 2 EnEV (Private Nachweise), welche für bestehende Gebäude anzuwenden sind, wurden den unteren Bauaufsichtsbehörden durch Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210), welche zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2016 (GV. NRW. S. 246) geändert worden ist, übertragen. Die Verordnung des Landes kann unter → www.recht.nrw.de eingesehen werden.</p>		

Bundesland: Rheinland-Pfalz			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Josephine Keller Pressesprecherin Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Kaiser-Friedrich-Straße 1 D-55116 Mainz T: +49 (0) 61 31 / 16 46 45 E-Mail: josephine.keller@mueef.rlp.de www.mueef.rlp.de</p>	<p>Für die in § 1 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) genannten Gebäude gilt die Verordnung mit Ausnahme der § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) und § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) nicht.</p> <p>Sofern das Gebäude in der Aufzählung enthalten ist, stellt die EnEV keine weiteren Anforderungen, somit auch keine Anforderungen an den Nachweis oder den Vollzug. Die EnEV sieht kein behördliches Verfahren zur Einordnung von Gebäuden in die Gruppe der Ausnahmen vor.</p> <p>Für die baulichen Aspekte - beispielsweise DIN 4108, Teil 2 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden) - ist in Rheinland-Pfalz das Ministerium der Finanzen zuständig.</p>	<p>Für eine neu erbaute Kirche sind die Anforderungen der § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) und § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) einzuhalten.</p> <p>Als Nachweis für die durchgeführte Inspektion von Klimaanlage kann die zuständige Behörde die Vorlage des Inspektionsberichtes verlangen.</p> <p>Für neu errichtete Feuerungsanlagen ist nach § 78 (Bauüberwachung) und § 79 (Benutzung der baulichen Anlagen) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eine Bescheinigung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.</p>	<p>Für Inspektionsberichte für Klimaanlage werden Stichproben im Rahmen des Kontrollsystems nach § 26d EnEV (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage) geprüft.</p> <p>Die Prüfungen nach § 78 (Bauüberwachung) und § 79 (Benutzung der baulichen Anlagen) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz werden durch den Schornsteinfeger durchgeführt.</p>

Bundesland: Saarland			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Katrin Thomas Pressesprecherin</p> <p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saar- landes Franz-Josef-Röder-Str. 21 D-66119 Saarbrücken</p> <p>T: +49 (0) 681 501-2102 F: +49 (0) 681 501-2234</p> <p>E-Mail: k.thomas @innen.saarland.de www.innen.saarland.de</p>	<p>Für Gebäude nach § 1 Absatz 3 der Energieeinsparver- ordnung EnEV (Zweck und Anwendungsbereich) die nach der Bauordnung des Saarlandes (LBO) einer Bau- genehmigung bedürfen, sind bei Einreichung eines Bauantrages die Vorgaben der Bauvorlagenverordnung im Zusammenwirken mit den Bestimmungen der LBO einzuhalten.</p> <p>Dabei sind für derartige Gebäude insofern sie beheizt und/oder gekühlt werden die einschlägigen bauord- nungsrechtlichen Verordnungen (beispielsweise die Feuerungsverordnung) sowie die technischen Regeln für die verwendeten Bauprodukte/Bauarten und deren Kennzeichnung einzuhalten.</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>	<p>Eine Kontrolle zum Abgleich der eingereichten Unter- lagen mit den real ausgeführten Feuerungsanlagen erfolgt stichprobenartig.</p> <p>Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebe- darf von mehr als zwölf Kilowatt werden von der Kon- trollstelle EnEV über die Klimainspektionsberichte überprüft. Da diese den Fristen des § 12 EnEV (Ener- getische Inspektion von Klimaanlagen) unterliegen, geschieht dies erst im 10 Betriebsjahr der Anlage.</p>

Bundesland: Sachsen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
 <p>Patricia Vernhold Pressereferentin Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Straße 2 D-01097 Dresden T: +49 (0) 351 / 564 - 30 43 F: +49 (0) 351 / 564 - 30 49 E-Mail: patricia.vernhold@smi.sachsen.de www.smi.sachsen.de</p>	<p>Zunächst möchten wir voranstellen, dass Bauordnungsrecht und Energieeinsparverordnung (EnEV) grundsätzlich getrennt betrachtet werden. Wärmeschutznachweise werden in Sachsen bauordnungsrechtlich nicht geprüft. Kontrollen durch die Vollzugsbehörden sind nur im Einzelfall anlassbezogen vorgesehen. Vorzuhalten ist nur der Inspektionsbericht für Klimaanlage nach § 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage), der erstmals nach zehn Jahren zu erstellen ist.</p> <p>§ 12 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage)</p> <p>Gemäß § 12 Absatz 1 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) hat der Betreiber von in Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechtigte Personen durchführen zu lassen. Nach Absatz 6 hat die inspizierende Person einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion zu erstellen, diesen muss er dem Betreiber übergeben. Nach Absatz 7 hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Zuständig ist in Sachsen die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 1 (Zuständigkeit) der Sächsische Energieeinsparverordnung-Durchführungsverordnung (SächsEnEVDVO).</p> <p>§ 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen)</p> <p>In § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) gibt es keine Regelung, dass ein Nachweis über die Art der in Betrieb genommenen Heizung notwendig ist. Auch das sächsische Recht trifft hierzu keine Regelung. Grundsätzlich ist somit kein Nachweis notwendig. Anzumerken ist, dass § 13 Absatz 2 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen) nicht anzuwenden ist (Stock in: Danner/Theobald, Kommentar zum Energierecht, § 1 EnEV Randnummer 36*).</p> <p>*) Energierecht : Energiewirtschaftsgesetz mit Verordnungen, EU-Richtlinien, Gesetzesmaterialien, Verbändevereinbarungen ; Gesetze und Verordnungen zu Energieeinsparung und Umweltschutz sowie andere energiewirtschaftlich relevante Rechtsregelungen ; Kommentar / hrsg. von Wolfgang Danner, Beck Verlag München,</p>		

Bundesland: Sachsen-Anhalt			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Jenny Schwarz Pressesprecherin</p> <p>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 58 D-39112 Magdeburg</p> <p>T: +49 (0) 391 - 567 1951 F: +49 (0) 391 - 567 1964</p> <p>E-Mail: Jenny.Schwarz @mule.sachsen-anhalt.de www.mule.sachsen- anhalt.de</p>	<p>Es gibt landesseitig keine festen Vorgaben für die Art der Nachweise.</p> <p>Die Nachweise müssen geeignet sein, um die Art der Ausnahme plausibel darzustellen.</p> <p>Grundsätzlich liegt die Festlegung der nötigen Nachweise im Ermessen der zuständigen Behörden (kommunale Bauaufsicht).</p>	<p>Dies liegt ebenfalls im Ermessen der jeweiligen Vollzugsbehörde.</p>	<p>Je nach zuständiger Behörde wird die Möglichkeit einer Ausnahme parallel zum Baugenehmigungsverfahren mitgeprüft oder Verstöße gelangen der Behörde anlassbezogen zur Kenntnis.</p>

Bundesland: Schleswig-Holstein			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Tim Radtke, Pressestelle Ministerium für Inneres, ländliche Räume und In- tegration des Landes Schleswig-Holstein IV PS 2 Düsternbrooker Weg 92 D-24105 Kiel T +49 431 988-3337 F +49 431 988611-3337 tim.radtke@im.landsh.de www.schleswig-holstein.de</p>	<p>Im Hinblick auf den Wärmeschutz ist der bautechnische Nachweis der Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden), der nach § 70 Absatz 1 (Bautechnische Nachweise) der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) aufzustellen ist, auf Anforderung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Bei Kirchenneubauten handelt es sich in der Regel um Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 6 LBO (Sonderbauten), die in bauaufsichtlichen Verfahren umfassend geprüft werden.</p> <p>Im Abschnitt VI des Bauantrags erklärt die Bauherrschaft, dass für Feuerungsanlagen nach § 43 Absatz 1 LBO (Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung) spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eingeholt wird, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Anforderungen an Heizkessel nach § 13 EnEV gehören in diesem Zusammenhang zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger überprüft werden.</p>	<p>Wenn es sich bei den Gebäuden nach § 1 Absatz 3 EnEV um Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 LBO (Sonderbauten) handelt, wird der bautechnische Nachweis des baulichen Wärmeschutzes nach DIN 4108-2 von der Bauaufsichtsbehörde nur dann geprüft, wenn dieser nicht von einer prüfbefreiten Person aufgestellt wurde (die prüfbefreiten Personen werden von der Architekten- und Ingenieurkammer SH gelistet). Siehe hierzu § 70 Absatz 2 LBO (Bautechnische Nachweise) und § 70 Absatz 3 Satz 2 LBO (Bautechnische Nachweise).</p>

Bundesland: Thüringen			
Kontakt und Antworten:	1. Nachweise für EnEV-Ausnahmebauten	2. Nachweise für zu errichtende Kirche	3. Kontrolle seitens der Landesbehörden
<p>Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Referat 32: Energieeffizienz, Stromnetzausbau Beethovenstraße 3 D-99096 Erfurt T: +49 (0) 361 / 37 - 900 E-Mail: Poststelle@tmuen.thueringen.de www.umwelt.thueringen.de</p>	<p>Zunächst grundsätzlich: Pauschal lassen sich die Fragen nur allgemein beantworten, man müsste immer einen konkreten Einzelfall betrachten. Die folgenden Antworten erfolgen ausschließlich aus Sicht des EnEV-Vollzuges. In Thüringen liegen alle bauordnungsrechtlichen Zuständigkeiten beim Thüringer Infrastrukturministerium.</p> <p>Hier ist immer eine Einzelfallbetrachtung je nach Gebäudeart durchzuführen. Handelt es sich beispielsweise um ein Betriebsgebäude, das überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt wird, ist zu hinterfragen, ob es sich um eine gewerbsmäßige Nutzung oder um Ausübung eines Hobbys handelt. Dabei ist die überwiegende Nutzungsart zu belegen. Bei einer Nutzungsdauer von Wohngebäuden von weniger als 4 Monate im Jahr ist ebenfalls eine private oder gewerbliche Nutzung zu hinterfragen. Danach kann man eine typisierende Betrachtungsweise unterstellen. An den beiden aufgeführten Beispielen zeigt sich, dass die Frage nicht generell beantwortet werden kann. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, kann man sich diese im Einzelfall ebenfalls vorlegen lassen.</p>	<p>Gemäß § 12 Absatz 7 Energieeinsparverordnung EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) hat der Bauherr des Gebäudes den Inspektionsbericht auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Die entsprechenden Regelungen zu den Fristen sind im § 12 Absatz 3 EnEV (Energetische Inspektion von Klimaanlage) enthalten.</p> <p>Für den Nachweis nach § 13 EnEV (Inbetriebnahme von Heizkesseln) wird man sich vom Bauherrn die entsprechende Unternehmerklärung vorlegen lassen.</p>	<p>Derzeit werden lediglich anlassbezogene Kontrollen im Einzelfall durchgeführt. Bislang bestand dazu noch kein Erfordernis.</p>